

Tiergesundheitsrecht

Auf Grund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), und der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen in der Bekanntmachung vom 18. November 2016 i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)

erlässt das Landratsamt Coburg folgende

Allgemeinverfügung

I.

Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) im Gebiet des Landkreises Coburg halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

II.

1. Das Landratsamt Coburg kann Abweichungen von der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung genehmigen, soweit
 - a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 - b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - c) sonstige Belange der der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
2. Wer Geflügel hält, hat generell ein Register zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
 - a) im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Besitzers, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - b) im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des Erwerbers, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 - c) je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 - d) für den Fall, dass **mehr als 9 Stück** Geflügel gehalten werden, je Werktag die Gesamtzahl der gelegten Eier,

- e) im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich die Anzahl und die Kennzeichnung des Geflügels.

Das Register ist drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind dem Fachbereich Veterinärwesen am Landratsamt Coburg auf Verlangen vorzulegen.

Für Bestände, in denen bis einschließlich 100 Stück Geflügel gehalten werden, kann zur Vermeidung unbilliger Härten eine Ausnahme von Ziffer II. Nr. 2 c genehmigt werden, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Für Bestände, in denen mit 10 bis einschließlich 1000 Stück Geflügel gehalten werden, kann eine Ausnahme von Ziffer II. Nr. 2 d genehmigt werden, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

3. Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

- a) die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- b) die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- c) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren sind.

4. 1. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

- a) mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
- b) mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich der Ziffer II. Nr. 4.2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

2. Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

- a) Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
- b) eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Das Landratsamt Coburg kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

5. Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

- a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- d) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Für Bestände, in denen bis einschließlich 1000 Stück Geflügel gehalten werden können zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von Ziffer II. Nr. 5 genehmigt werden soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

6. Werden in einem Geflügelbestand **mehr als 1.000 Stück** Geflügel gehalten, so hat der Tierhalter **zusätzlich** sicherzustellen, dass

- a) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- b) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- c) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- d) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- e) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

III.

1. Das Landratsamt Coburg kann, soweit dies zur Erkennung der Einschleppung oder Verschleppung des Influenzavirus erforderlich ist, anordnen, dass

- a) ein Geflügelhalter das Geflügel serologisch auf Antikörper gegen das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus untersuchen lassen muss und das Ergebnis dem Fachbereich Veterinärwesen am Landratsamt Coburg mitzuteilen hat,
- b) von ihm gehaltene Katzen und Schweine zu untersuchen hat,

soweit dies zu Erkennung oder Verschleppung des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus erforderlich ist.

Im Falle einer Anordnung nach Ziffer III. Nr. 1a sind die Untersuchungen jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand durchzuführen. Werden weniger als 15 Tiere gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

2. Der Geflügelhalter hat dem Fachbereich Veterinärwesen am Landratsamt Coburg unverzüglich jeden Nachweis des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus mitzuteilen.

Untersuchungen nach dieser Allgemeinverfügung sind vom Geflügelhalter zu dokumentieren und die Untersuchungsergebnisse mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Veterinärwesen am Landratsamt Coburg auf Verlangen unverzüglich vorzulegen

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Sie wird mit Ablauf des 20.05.2017 unwirksam.

V.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Coburg vom 24.10.2007 wird mit Ablauf des 23.11.2016 unwirksam.

Coburg, 22.11.2016

Landratsamt Coburg

Zingler
Regierungsrat

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 133, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Nach § 37 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen hat die Anfechtung einer Anordnung einer Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere keine aufschiebende Wirkung.
3. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter

Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

4. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.